

Info - Arbeitsrecht

2016-3

15. Februar 2016

Für personalverwaltende Stellen der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat
Recht und Rechnungsprüfung
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607 und -635
Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21/513

Hinweis: Dieses Infoschreiben ist im Serviceportal - www.service-ekiba.de - unter der Rubrik
Arbeitsrecht / Infoschreiben chronologisch und thematisch abgelegt.

Abbestellung der Infoschreiben bitte an: gabriele.hartnegg@ekiba.de.

Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung - Stufenanrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK) hat am
3. Februar 2016 eine Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 4 Nr. 16 - Stufen des Ent-
gelts - der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) beschlossen.
Die Arbeitsrechtsregelung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Lan-
deskirche in Baden Nr. 4/2016 veröffentlicht werden.

Die Arbeitsrechtsregelung sieht eine Ergänzung der Protokollerklärung Nummer 2 zu Buch-
stabe a) und b) des Absatzes 1 von § 4 Nr. 16 AR-M um folgenden Satz 3 vor:

„Von der Ausbildung nach dem Eckpunktepapier zur Implementierung einer praxisintegrier-
ten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg vom 5. September 2012
(PIA) gilt ein Jahr als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.“

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Ziel dieser Arbeitsrechtsregelung ist, den erheblichen praxisbezogenen Ausbildungsanteil der
PIA im angemessenen zeitlichen Umfang wie das zur staatlichen Anerkennung der Erziehe-
rinnen und Erzieher führende Anerkennungspraktikum nach TVPöD zu berücksichtigen. Die
PIA ist dadurch gekennzeichnet, dass bereits während der dreijährigen Ausbildung eine teil-
weise Integration in den Arbeitsablauf der Kindertagesstätte vollzogen wird.

Wir bitten die für die Personalverwaltung zuständigen Stellen unserer Landeskirche, die von der ARK beschlossene Arbeitsrechtsregelung zu beachten und geben hierzu die folgenden Hinweise:

1 *Anspruch auf Anrechnung als Berufserfahrung für die Stufenlaufzeit*

Die ergänzende Arbeitsrechtsregelung räumt einen Anspruch auf Anrechnung von einem Jahr der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung als Stufenlaufzeit für die Bemessung der Stufen ein. Mit der Formulierung „gilt“ als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung wird verdeutlicht, dass Ausbildungszeiten grundsätzlich keine Zeiten einer Berufserfahrung sind, da es an der Ausübung eines Berufes fehlt. Sie werden lediglich den Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung gleichgestellt. Insofern unterscheidet sich die Anrechnung dieser Zeit nicht von der Zeit eines Berufspraktikums nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD), die nach Satz 1 vorgenannter Protokollerklärung auf die Stufenlaufzeit anzurechnen ist.

Aus beiden vorgenannten Anrechnungsvorschriften ist in sich schlüssig, dass die Zeiten nur berücksichtigt werden können, wenn sie zum Aufgabenbereich der übertragenen Tätigkeiten erforderlich sind. Demnach kann ein Jahr der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nur dann für die Stufenlaufzeit angerechnet werden, wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die Einstellung als Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit erfolgt. Ansonsten ist die Ausbildungszeit nicht entsprechend anrechenbar. Gleiches gilt für die Zeit des Praktikums nach TVPöD für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers, das nach der geltenden Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik-Berufskollegs (Erzieherverordnung - ErzieherVO) der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher vorauszugehen hat.

2 *Zeitliche Geltung ab 01.04.2016*

Die Arbeitsrechtsregelung ist tariflich für **Einstellungen ab dem 01.04.2016** anwendbar, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Arbeitsrechtsregelung. Für zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Arbeitsverhältnisse kann die Arbeitsrechtsregelung tariflich nicht rückwirkend angewandt werden.

Ab dem 01.04.2016 einzustellende Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung nach der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung haben somit tariflichen Anspruch auf die Stufe 2.

Die Anrechnung von einem Jahr ist bei jeder erneuten Einstellung als Erzieherin/Erzieher vorzunehmen und nicht auf die erstmalige Einstellung beschränkt. Vor dem 01.04.2016 abgeschlossene PIA sind ebenfalls für Einstellungen ab dem 01.04.2016 mit einem Jahr auf die Stufenlaufzeit anzurechnen, da der Zeitpunkt des Inkrafttretens lediglich für die **Stufenzuordnung bei der Einstellung** maßgeblich ist.

3 *Vor dem 01.04.2016 erfolgte Einstellungen*

Für **vor** dem 01.04.2016 erfolgte Einstellungen sind wir über bereits genehmigte Einzelfälle hinaus damit einverstanden, dass nachträglich übertariflich entsprechende Anerkennung eines Jahres der PIA auf die Stufenlaufzeit erfolgen kann. Dies setzt einen vom Anstellungsträger herbeizuführenden Beschluss voraus, der hiermit als genehmigt gilt. Die Ausschlussfrist von einem Jahr für eine rückwirkende Zahlung eines sich aus Stufe 2 ergebenden höheren Entgelts ist nicht anwendbar, da die Entscheidung des Anstellungsträger eine übertarifliche Leistung ist, auf welche die Ausschlussfristenregel keine Anwendung findet. Wird eine übertarifliche Anerkennung eines Jahres der PIA auf die Stufenlaufzeit beschlossen, führt dies erst ab dem Zeitpunkt dieses Beschlusses zur Zahlung des Entgelts aus der Stufe 2, es sei denn im Zusammenhang mit dem erforderlichen Beschluss wird auch eine rückwirkende übertarifliche Zahlung des Entgelts aus der Stufe 2 beschlossen. Derartige Beschlüsse bleiben unter dem Nachweis der Finanzierbarkeit aus Eigenmitteln des Anstellungsträgers nach dem Aufsichtsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden im Einzelfall genehmigungspflichtig.

4 *Keine Übertragbarkeit auf andere Ausbildungszeiten*

Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen, die als Fachkraft in einer KiTa eingestellt werden, sind grundsätzlich der Stufe 1 zuzuordnen. Eine Anrechnung von Ausbildungszeiten ist tariflich nicht vorgesehen. Eine übertariflich entsprechende Anrechnung eines Jahres der Ausbildungszeit kann nur durch entsprechenden Beschluss des Anstellungsträgers erfolgen, wenn die Maßnahme im Rahmen einer erforderlichen Personalgewinnung unumgänglich ist. Der Beschluss

über die übertarifliche Anrechnung ist eine nach dem Aufsichtsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden genehmigungspflichtige Maßnahme.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Siegfried Roth